

Fokustage „Lärm 2022“

Abschlussbericht zur Schwerpunktaktion

Projektteam:

Ing. Franz Strobl (Arbeitsinspektorat Wien Zentrum)

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.in Sylvia Krich (Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost)

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Stelzer (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Oberösterreich und Salzburg)

Ing. Manfred Frühwirth (Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt. 1)

Dipl.-Ing. Walter Rauter (Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt. 2; Projektleitung)

Margret Schachner, LL.M. (WU) (Zentral-Arbeitsinspektorat, Abt.5)

Ing. Tony Griebler (Zentral-Arbeitsinspektorat; Projektleitung)

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien
www.arbeitsinspektion.gv.at
Wien, Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Hintergrund der Schwerpunktaktion.....	5
3. Ziele.....	6
4. Messungen und Abschätzung der Exposition.....	6
4.1 Besichtigungen vor Ort mit Messgeräten.....	6
4.2 Besichtigungen vor Ort ohne Messgeräte.....	7
5. Auswahl der Betriebe und Baustellen.....	7
6. Ergebnisse der Erhebungen	8
7. Zusammenfassung.....	10

1. Einleitung

Die Lärmschwerhörigkeit ist eine der häufigsten Berufskrankheiten, die nicht nur volkswirtschaftlich beträchtlichen Schaden anrichtet, sondern auch einen immensen Verlust an Lebensqualität für die Betroffenen bedeutet.

Lang andauernde Lärmeinwirkung bei hoher Intensität führt zu Lärmschwerhörigkeit. Hörschäden können aber auch durch sehr kurze, aber extrem laute Schallereignisse verursacht werden.

Lärmschwerhörigkeit ist nicht therapierbar und nicht heilbar!

2. Hintergrund der Schwerpunktaktion

Hörbarer Schall, der als negativ empfunden wird, wird als Lärm bezeichnet. Lärm kann auf Menschen störend, psychisch und körperlich belastend und bei stärkerer Intensität gehörschädigend wirken. Eine geräuschbedingte Einschränkung der Sprachverständigung oder der Signalwahrnehmung kann zusätzlich zu Unfallgefährdungen führen.

Die Lärmbelastung ergibt sich aus der Intensität und der Zeit, in der der Schall auf den Menschen einwirkt.

Um eine Schädigung des Gehörs zu vermeiden, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei einer Lärmbelastung über den Auslösewerten von 80 dB (Mittelwert normiert auf 8 bzw. 40 Stunden) bzw. 135 dB (Spitzenwert) tätig werden, indem sie u. a. Gehörschutz zur Verfügung stellen.

Über den Expositionsgrenzwerten von 85 dB bzw. 137 dB sind technische und organisatorische Maßnahmen zur kollektiven Lärmreduktion zu treffen.

Wenn trotz Ausschöpfung aller Maßnahmen der Expositionsgrenzwert weiterhin nicht eingehalten werden kann, muss Gehörschutz getragen werden.

3. Ziele

Ziele waren die Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben, auf den Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen sowie eine intensive Schulung aller Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren.

Gesetzlich ist der Vorrang kollektiver Maßnahmen vor der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung sowohl im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) als auch in der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) verankert. Maßnahmen zur Verringerung des Lärms sind jedoch zumeist mit größerem Aufwand verbunden als die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Ein Ziel des Schwerpunkts war, die gesetzliche Forderung nach kollektiver Lärmreduktion sicherzustellen.

Zeitgleich wurde auch eine Beratungsoffensive der Arbeitsinspektion zu Lärm gestartet, die bis Juni 2023 fortgesetzt wird.

4. Messungen und Abschätzung der Exposition

4.1 Besichtigungen vor Ort mit Messgeräten

Zur Bewertung des gehörgefährdenden Lärms vor Ort stehen den Arbeitsinspektoraten ca. 100 Lärmmessgeräte zur Verfügung. Vor Beginn der Fokustage „Lärm 2022“ wurden die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren durch Mitarbeiter der AUVA im Umgang mit den Messgeräten geschult.

Für die Abschätzung einer Lärmbelastung müssen von einem Arbeitstag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers bekannt sein:

- die auf sie/ihn einwirkenden mittleren Dauerschallpegel,
- die Länge der Intervalle, in denen die jeweiligen Schallpegel einwirken,
- die Spitzenwerte der Schallpegel.

Die Pegel und die ihnen zugeordneten Zeiten können mittels Lärmrechner (z.B. Lärmrechner des Institutes für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - IFA) addiert werden und ergeben einen Wert, der mit dem Grenzwert (bzw. Auslösewert) zu vergleichen ist.

Der Online-Lärmrechner der IFA ist verfügbar unter:

<https://laermexposition.ifa.dguv.de/html/l%C3%A4rmexpositionrechner.html>

4.2 Besichtigungen vor Ort ohne Messgeräte

Besichtigungen ohne Messgeräte wurden nur in Betrieben durchgeführt, in denen eine Überschreitung des Expositionswertes erwiesen ist.

Das sind z.B. Betriebe mit Meldungen über die Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit bzw. Betriebe, in denen Lärmuntersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) durchgeführt werden.

5. Auswahl der Betriebe und Baustellen

Die besuchten Betriebe konnten von den Arbeitsinspektoraten frei ausgewählt werden. Beispiele für Betriebe, deren Besuch als sinnvoll erachtet wurde:

Schlachtbetriebe; Futter- und Lebensmittelbetriebe; Flaschenwaschanlagen; Druckereien; Forstwirtschaft; Sägewerke, Schreddern von Baumaterial/Holz; Lagerlogistik; Steinmetzbetriebe, Einschießen und Schießübungen von Waffen, Aufziehen der Reifen auf die Felge (Reifenmontage), Bolzensetzgeräte, Sprengarbeiten.

Die Auswahl der besuchten Baustellen erfolgte entweder nach der Tätigkeit oder dem Gewerk.

- Maschinen, an welchen gehörgefährdender Lärm zu erwarten war: Bolzensetzgerät, Presslufthammer, Brecher, Kernbohrmaschine, Betonsäge, Kreissäge, Kettensäge, Ziegelschneidmaschine, Bohrhammer, Druckluftnagler, Winkelschleifer, Schlitzfräse, Kompressor, etc.
- Gewerke auf Baustellen, wo mit gehörgefährdendem Lärm zu rechnen war: Abbrucharbeiten, Betonschneidearbeiten, Schalungsarbeiten, Maurerarbeiten,

Zimmererarbeiten, Elektrikerarbeiten, Installateurarbeiten, Stahlbauarbeiten, Trockenbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Tunnelbau- und Straßenbauarbeiten, je nach Arbeitsfortschritt.

Sowohl in Betrieben als auch auf Baustellen wurde kontrolliert, ob die betroffenen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen betroffen waren.

[Koordination § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#)

6. Ergebnisse der Erhebungen

Die Tätigkeit an den Fokustagen ist auf den gehörgefährdenden Lärm beschränkt, d. h. störender Lärm wurde nicht betrachtet.

Gehörgefährdender Lärm ist Lärm mit individuell nicht gänzlich auszuschließender Gehörgefährdung über den Auslösewerten $L_{A,EX,8h} > 80$ dB bzw. $L_{C,peak} > 135$ dB

[§ 4 Abs. 1 Z 3 Verordnung über Lärm und Vibrationen \(VOLV\)](#)

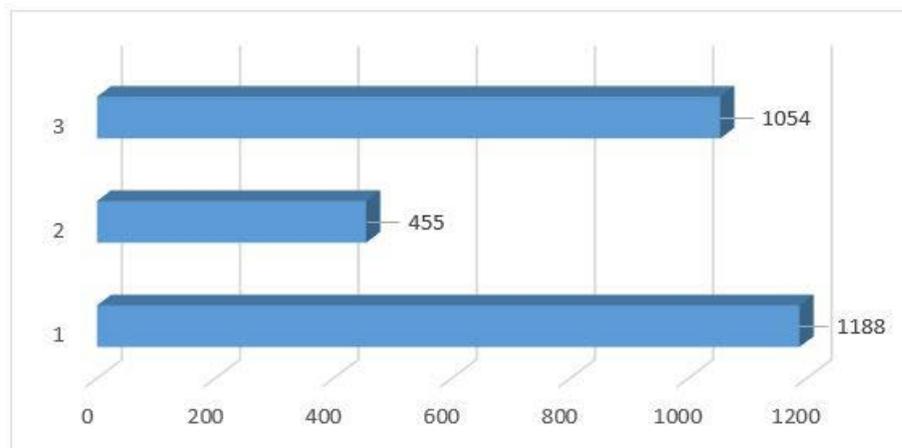
und Lärm mit statistischer Relevanz für eine Gehörgefährdung über den Expositionsgrenzwerten $L_{A,EX,8h} > 85$ dB bzw. $L_{C,peak} > 137$ dB.

[§ 3 Abs. 1 Z 3 Verordnung über Lärm und Vibrationen \(VOLV\)](#)

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte sind Maßnahmen gemäß VOLV zur Lärmreduktion zu treffen. Falls trotzdem die Grenzwerte nicht eingehalten werden können, ist Gehörschutz zu verwenden, Lärmuntersuchungen nach VGÜ sind durchzuführen.

Mithilfe von Messungen (1107) und intensiven Beratungsgesprächen (1054) konnten Verbesserungen des Arbeitsschutzes erzielt werden. 455-mal mussten Übertretungen der Arbeitsschutzbestimmungen zum Thema Lärm festgestellt werden.

Thema Verordnung über Lärm und Vibrationen (VOLV):



1. Kontrollen
2. Beanstandungen
3. Beratungen

Die häufigsten Beanstandungen zur VOLV waren, dass

- Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörgeschädigenden Lärm überschritten wurde, diese nicht in geeigneter Weise gekennzeichnet waren. (§ 14 Abs. 3 VOLV),
- Beschäftigte nicht unterwiesen bzw. informiert waren, obwohl der Auslösewert überschritten wurde. (§ 8 Abs. 1 VOLV),
- keine repräsentative Messung durchgeführt wurde, obwohl eine Überschreitung der Grenzwerte für bestimmte Räume nicht ausgeschlossen werden konnte (§ 6 Abs. 2 VOLV),
- der Gehörschutz nicht so ausgewählt wurde, dass die individuelle Exposition der Beschäftigten nicht überschritten wurde. (§ 14 Abs. 1 VOLV).

Die häufigsten Beanstandungen zu anderen Verordnungen waren, dass

- die Beschäftigten den vorgesehenen Gehörschutz nicht benutzt haben. (§ 65 ASchG),
- keine Eignungsuntersuchung durchgeführt wurde. (§ 50 Abs. 1 ASchG),
- Beschäftigte nicht ausreichend unterwiesen waren (§ 14 Abs. 1 ASchG),
- Beschäftigte nicht ausreichend gegen Absturz gesichert waren (§ 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV),
- keine Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitsmediziner bzw. Sicherheitsfachkräfte bestellt waren (§§ 73 und 79 ASchG).

Die meisten Amtshandlungen fanden in den Wirtschaftsklassen

- Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe,
- Herstellung von Metallerzeugnissen,
- Hochbau,
- Herstellung von Möbeln und
- Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen statt.

7. Zusammenfassung

Bei den Kontrollen und Beratungen hat sich gezeigt, dass die Beschäftigten und die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber das Thema Lärm kennen. Sie unterschätzen aber die Auswirkungen auf die Beschäftigten an den betroffenen Arbeitsplätzen. Dies zeigt sich auch in den Beanstandungen: Fehlende Kennzeichnung von Lärmbereichen und fehlende Unterweisung waren die häufigsten Beanstandungen, obwohl die Lärmbelastung in den Betrieben und auf den Baustellen bekannt war.

Maßnahmen, wie zum Beispiel bauliche oder organisatorische Schutzmaßnahmen, können nur getroffen werden, wenn der im Betrieb vorhandene Lärmpegel bekannt ist. In vielen Fällen fehlten Messungen oder Berechnungen, obwohl eine Überschreitung der Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden konnte.

Oftmals wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, weil technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft sind oder nicht umgesetzt werden können. Auch Beschäftigte mussten beraten werden, den Gehörschutz zu verwenden, wenn dieser für einen Arbeitsplatz erforderlich ist.

Die Arbeitsinspektion wird die aus diesem Schwerpunkt gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse auch bei künftigen Kontrollen, Beratungen und bei Genehmigungsverhandlungen einbringen, um den Lärm an den Arbeitsplätzen nachhaltig zu reduzieren.

